

Betriebssatzung des Betriebes für die innerörtliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bous

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.08.2020 (Amtsbl. Teil I S. 776) und am 29.08.2020 in Kraft getreten in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 29. November 2010 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2020 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die innerörtliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bous erlassen:

§ 1

Bezeichnung der Einrichtung

Der Betrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Bous und führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb für innerörtliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bous“. Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

Gegenstand und Zweck

(1) Der Betrieb ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Bous ohne eigene Rechtspersönlichkeit i.S.v. §§ 109 Abs. 1, 108 Abs. 2 Nr.1 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist es, Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalien von den in der Gemeinde Bous gelegenen Grundstücken zu sammeln und den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen bzw. in die Vorfluter einzuleiten. Ihm obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser. Der Betrieb nimmt alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach dem Saarländischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsblatt S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324) wahr. Der Betrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen des Betriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht gemäß den §§ 5 und 6 dieser Betriebssatzung dem Werksausschuss oder der Werksleitung übertragen wurden. Der Gemeinderat kann Entscheidungen, die ihm nach § 35 KSVG vorbehalten sind nicht übertragen. Ebenfalls nicht übertragbar sind gemäß § 4 Abs.2 EigVO folgende Aufgaben:

1. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Betriebes geltenden besonderen Vorschriften
2. die Bestellung der Werkleitung
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde

§ 5

Werksausschuss

1. Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 48 KSVG gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Werksausschuss.
2. Der Werksausschuss bereitet die nach § 4 dieser Satzung vom Gemeinderat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
3. Der Werksausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Vergabe von Lieferung und Leistung mit einem Auftragswert von 8.000 bis 52.000 €, sofern die Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
 - b) Die Führung eines Rechtsstreits von erheblicher Bedeutung mit einem Streitwert von 8.000 bis 26.000 € im Einzelfall.
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Entgelten bei sonstigen Ansprüchen der Gemeinde und Abschluss von Vergleichen, bei einem Wert zwischen 8.000 bis 13.000 € und bei Stundungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben für das Einzelvorhaben bei einem Betrag von 8.000 bis 52.000 € (§ 14 Abs.5 EigVO).
4. Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gilt § 27 KSVG.

§ 6

Werkleitung

1. Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Bous. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.
2. Der Werkleiter leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu zählen auch Angelegenheiten im Sinne von § 5 Abs. 3, wenn die dort genannten unteren Wertgrenzen nicht erreicht werden.
3. Der Werkleiter handelt weiterhin selbständig in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
4. Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf € 511.291,88 festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. ist das Entgelt auf der Grundlage der Kosten konkret zu berechnen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO und § 25 EigVO in der jeweils geltenden Fassung.
2. Das Sachanlagevermögen wird auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
3. Werden Leistungen von Dienststellen der Gemeinde regelmäßig in Anspruch genommen, so kann ein pauschales Entgelt nach Vereinbarung gezahlt werden. Regelmäßig anfallende Leistungen, welche durch die Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der HOAI erfasst sind, werden mit 70 % der Mindestsätze der HOAI zuzüglich 5 v.H. pauschalierte Nebenkosten abgerechnet. Die Honorarsumme wird in der Grundlage der anrechenbaren Kosten der nach der Submission ermittelten Nettoauftragssumme errechnet und festgelegt. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Kosten konkret zu berechnen.

§ 9

Kassenführung

1. Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
2. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Betriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
3. Für die Kredite und Kassenkredite, die die Gemeinde dem Betrieb oder dieser der Gemeinde zur Verfügung stellt, sind die Markt üblichen Zinsen zu entrichten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für die Einrichtung ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.03.2006 außer Kraft.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bous, den 20. Oktober 2020
Der Bürgermeister

Stefan Louis